

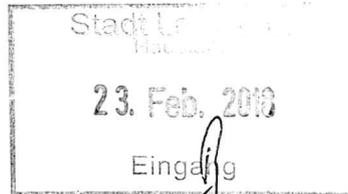
Nr. 656

Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Rathaus/Altstadt 315
84028 Landshut

An den
Stadtrat Landshut
Rathaus
84028 Landshut

Tel. 0871 88 17 90
Fax 0871 88 17 89
www.gruene-fraktion-la.de
fraktion.gruene@landshut.de



fp

22.02.2018

DRINGLICHKEITSANTRAG

Grundsatzbeschluss Vollständige Barrierefreiheit bei Umbaumaßnahmen

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Umbaumaßnahmen im öffentlichen Raum werden grundsätzlich zur Herstellung **vollständiger und damit wirklicher Barrierefreiheit** genutzt.
2. Dies bedeutet insbesondere bei der aktuell anstehenden Verlegung von Fernwärmeleitungen in der **Schirmgasse**:

Niveaugleiche flächendeckende Pflasterung mit geschnittenem Granit (anstatt Wiederverlegung des bestehenden, nicht barrierefreien Großsteinpflasters und Übergängen) sowie **normgerechte Bodenindikatoren** (anstatt Bordsteinkanten).

Begründung:

Gemäß Beschlussvorschlag zu TOP 11 „Barrierefreie Umgestaltung und endgültige Ausweisung der Schirmgasse als Fußgängerzone im Zuge der Verlegung von Fernwärmeleitungen“ im Plenum am 23.02.18 soll die Schirmgasse „barrierefrei unter Verwendung des vorhandenen Großsteinpflasters (Variante 1) hergestellt“ werden¹. Barrierefreiheit kann jedoch *prinzipiell* nicht erreicht werden, da das bestehende Pflaster ähnlich wie in Altstadt und Neustadt (vor dem Umbau) aufgrund der balligen Oberfläche und unregelmäßiger Form mit vergleichsweise breiter Verfugung nicht barrierefrei ist: Dieses Pflaster stellt bekanntermaßen insbesondere für Menschen im Rollstuhl ein erhebliches, teilweise unüberwindbares Hindernis dar wovon sich jeder selbst überzeugen kann. Dies können auch die beiden in der Verwaltungsvorlage vorgeschlagenen „Übergänge aus geschnittenen Granitkleinsteinpflaster“ kaum verbessern, die in einer Fußgängerzone geradezu absurd anmuten.

Daher sollen jegliche Umbaumaßnahmen ähnlich wie bei der Neugestaltung der Neustadt grundsätzlich zur Herstellung vollständiger und damit wirklicher Barrierefreiheit genutzt werden. Dies bedeutet bei der aktuell anstehenden Fernwärmeverlegung in der Schirmgasse niveaugleicher Ausbau mit einer Pflasterung aus geschnittenem Granit gemäß Ausbauvariante 2 der Verwaltungsvorlage. Dieser hat sich in der Neustadt für *alle* Menschen sehr bewährt und wird allseits als Meilenstein auf dem Weg zu einem *Barrierefreien Landshut* gelobt. Die Gestaltung der Schirmgasse harmoniert damit perfekt mit der Neustadt und führt dieses funktionell als auch gestalterisch ansprechende Pflaster im Bereich der Gassen fort.

¹ Die Dringlichkeit dieses Antrags ist aufgrund der erst jetzt kurzfristig bekanntgegebenen Tagesordnung und zugehöriger Verwaltungsvorlage gegeben.

Sofern Abgrenzungen zu befahrenen Verkehrsbereichen erforderlich sind sollen diese mit Bodenindikatoren gemäß DIN 32984 im Rahmen eines übergeordneten Leitsystems realisiert werden² und nicht mit der üblichen 3 cm-Bordsteinkante, die erfahrungsgemäß weder für Blinde noch Menschen im Rollstuhl bzw. mit Rollatoren praxistgerecht ist.

Diesem Antrag liegt der Grundsatz einer *gesamtheitlichen* Herstellung von Barrierefreiheit zugrunde, welche Menschen mit Behinderung die eigenständige Orientierung im gesamten Raum ermöglicht ohne Insellösungen mit speziellen Übergängen, die nur punktuell Barrierefreiheit bieten und für Blinde per se nicht auffindbar sind. Vollständige und somit wirkliche Barrierefreiheit bedeutet vielmehr, Menschen mit Behinderung im Grundsatz die gleiche selbstbestimmte Teilhabe am öffentlichen Leben zu ermöglichen wie allen Menschen. Insbesondere Blinde und Sehbehinderte benötigen hierzu ein durchdachtes, durchgängiges *Leitsystem* von taktilen, akustischen und optischen Orientierungshilfen in dem sie sich weitgehend eigenständig im gesamten Raum bewegen können, das sie zu den gewünschten Zielen heranführt und das sie vor möglicherweise kritischen Bereichen schützt. Dieser Anspruch geht weit über eine reine Abgrenzung verschiedener Verkehrsflächen mittels Kanten oder Übergängen hinaus und ist zudem für *alle* Menschen von Vorteil.

Die UN-Behindertenrechtskonvention³ gibt Menschen mit Behinderung ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe und damit auf Umsetzung *vollständiger* Barrierefreiheit. Wenn es um die Herstellung von Barrierefreiheit geht dürfen daher die Kosten nicht im Vordergrund stehen – denn Barrierefreiheit ist kein Luxus sondern für viele Menschen schlichtweg Notwendigkeit des täglichen Lebens. Die in der Verwaltungsvorlage angesprochene Kostenbeteiligung der Anlieger und die damit bei der Eigentümerbefragung einhergehende Favorisierung der günstigeren Variante 1 (bestehendes Großsteinpflaster) kann daher nicht der Maßstab sein. Außerdem dürfte sich dieses Ergebnis insbesondere mit dem erwarteten Wegfall der Straßenausbaubeitragssatzung (StrABS) zugunsten der teureren aber barrierefreien Variante 2 (geschnittener Granit) umkehren.

Im Anspruch der Schaffung einer barrierefreien Welt sollte sich der Landshuter Stadtrat daher wie bei der barrierefreien Umgestaltung der Neustadt auch weiterhin zugunsten vollständiger und damit wirklicher Barrierefreiheit entscheiden um seiner Verantwortung und Fürsorge für Menschen mit Behinderung gerecht zu werden.



Prof. Dr. Frank Palme
Verwaltungsbeirat für Menschen mit Behinderung

² DIN 32984:2011-10. Bodenindikatoren im öffentlichen Raum. Beuth Verlag, Berlin, 2011

³ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13.12.2006. BGBl. 2008 II Nr. 35, S. 2419, Bonn, 2008